

OPK setzt sich für gesetzliche Festschreibung von Mindeststandards für familienrechtlich-psychologische Gutachten ein

Am 8. Juli 2014 lud das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu einer Anhörung zum Thema Verbesserung der Qualität von Gutachten im familiengerichtlichen Bereich. Für die Bundespsychotherapeutenkammer nahm OPK-Präsidentin Andrea Mrazek teil. Hintergrund des Gespräches war unter anderem die jüngste Veröffentlichung einer Studie der Fernuniversität Hagen zur Qualität familiengerichtlicher Begutachtung.

OPK-Präsidentin Andrea Mrazek vertrat zu diesem Termin den Standpunkt der Deut-

schen Psychotherapeutenkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Am Beispiel der OPK legte sie die Fortbildungsinhalte, -qualität und das System der Eintragung in die Sachverständigenlisten der einzelnen Rechtsgebiete dar. Zudem erklärte Andrea Mrazek, dass den Landespsychotherapeutenkammern das Problem der Gutachtenqualität im Familienrecht bekannt sei. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten seien aufgrund ihrer Approbation als Gutachter grundsätzlich sehr geeignet.

Schwerpunkt der Anhörung war weiter die veröffentlichte Studie der Fernuniversität Hagen „Qualitätsmerkmale in der Familienrechtspsychologischen Begutachtung“, die unter www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/index.shtml einsehbar ist.

Joachim Lüblinghoff vom Deutschen Richterbund stand der Redaktion der OPK-Mitteilungen in diesem Zusammenhang für ein Interview zur Verfügung. Auch auf dessen Initiative wurde auf gravierende Missstände in der Begutachtung hingewiesen.

Verbesserung der Qualität von Gutachten im familiengerichtlichen Bereich – Interview mit Joachim Lüblinghoff, Experte für Familienrecht im Präsidium des Deutschen Richterbundes



Wenn Paare sich trennen, beginnt oftmals der Kampf um das Kind. Familiengerichte werden bemüht, um Entscheidungen in hochstrittigen Familienkonstellationen zu

treffen. Gutachter werden hinzugezogen, um als Sachverständige kindeswohl-dienliche Empfehlungen zu erarbeiten, die Richter in ihren Entscheidungen unterstützen sollen.

Eine jüngst veröffentlichte Studie der Fernuniversität Hagen hat nun gerade diese Gutachten in einer Stichprobe von 116 familienrechtspsychologischen Gutachten in Nordrhein-Westfalen geprüft und deckt gravierende Missstände auf. Die Studie war zudem Thema einer Anhörung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Anfang Juli. „Ich gehe davon aus, dass nun sehr schnell gehandelt wird“, prophezeit Joachim Lüblinghoff vom Deutschen Richterbund im Interview.

Was ist der aktuelle Hintergrund des Aufgreifens des Themas Qualität von familiengerichtlichen Gutachten?

In dem dieser Legislaturperiode zugrunde liegenden Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass die Qualität der Gutachten – insbesondere der familienpsychologischen Gutachten – verbessert werden soll. Die Initiative dazu geht auch auf den Deutschen Richterbund zurück. Wir haben seit Längerem erkannt, dass es in diesem Bereich

erhebliche Defizite mit gravierenden Auswirkungen in die Familien gibt.

Zudem liegt eine aktuelle Studie der Fernuniversität Hagen vor, die an einer repräsentativen Stichprobe die Qualität von 116 familienpsychologischen Gutachten in Bezug auf wissenschaftliche Mindestanforderungen prüft und zu erschreckenden Ergebnissen kommt.

Diese Studie wurde am 8. Juli dieses Jahres im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin vorgestellt. Eines der schockierendsten Ergebnisse der Studie ist, dass über die Hälfte der Gutachten aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologischen Frage-Herleitungen aufweist. Das ist ein Punkt, der im Bundesministerium gerügt worden ist. Darüber hinaus wurden rechtspsychologische Diagnostikverfahren wie Interview und Interaktionsbeobachtungen zur Begutachtung durchgeführt, die nicht den fachlichen Mindestanforderungen entsprachen. Dies, um nur einige Punkte der Studie zu nennen.

Aus den Ergebnissen der Studie resultierend: Muss Ihrer Meinung nach klar geregelt sein, welche Berufsgruppen überhaupt nur familienpsychologische Gutachten durchführen dürfen?

Wir sollten Mindeststandards festlegen. Unsere Auffassung vom Deutschen Richterbund geht dahin, dass zunächst im Gesetz festgeschrieben werden muss, wer überhaupt als familienpsychologischer Gutachter in Betracht kommt. Dazu fallen mir bisher die Psychologischen Psychotherapeuten, die Psychologen, die Psychiater, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und gegebenenfalls die von den Kammern qualifizierten und ausgebildeten Mitglieder ein. Die Kammern sollten öffentlich ausgewiesene Listen mit qualifi-

zierten Gutachtern vorweisen, die von den Gerichten dann vorrangig zu wählen wären. Das sollte entsprechend gesetzlich zu regeln sein.

Sie sprechen es klar an: In welcher Verantwortung sehen Sie die Kammern darin, zum Beispiel die Psychotherapeutenkammern?

Für uns wäre es wichtig, dass die Kammern Listen vorweisen könnten, aus denen ohne Weiteres zu ersehen ist, welche Gutachter in Betracht kommen. Die Kammern haben für uns eine besondere Bedeutung, denn es sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Und was eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in ihrer Legitimation empfiehlt, hat für die Gerichte große Bedeutung.

Wie sieht überhaupt die Vergabepraxis an den Familiengerichten von Gutachteraufträgen an Gutachtern aus? Wie kommen Sie zu Gutachtern?

Die Gutachten werden durch die Gerichte vergeben. Die Auswahl ist bestimmt nach Verfahrensregelungen im Familienverfahrensgesetz und in der Zivilprozessordnung. Ich muss betonen, es gibt bisher keine fachliche Qualifikation für den familienpsychologischen Gutachter. Diese Berufsbezeichnung ist nicht geschützt. Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die Familienrichter. In aller Regel kann man davon ausgehen, dass die Richter Gutachter auswählen, mit denen sie bisher gut zusammengearbeitet und positive Erfahrungen gemacht haben.

Wie ist es denn bei Familienrichtern um die Fähigkeit bestellt, zu erkennen, was ein gutes oder schlechtes Familiengutachten ist?

Für Richter gibt es bestimmte Anforderungen, die besagen, wer zum Familienrichter werden darf. Dazu muss man eine be-

stimmte Zeit als Richter überhaupt gearbeitet haben. Der überwiegende Teil der Richter besucht zudem Schulungen, bevor sie im Familienrecht tätig werden. Das ist bisher nicht verpflichtend, das ist freiwillig. Diese Schulungen sind natürlich sehr förderlich, um alle wichtigen Dinge im Auge zu haben, die für eine Gutachterbeauftragung notwendig sind.

Es ist also jedem Richter selbst überlassen, eine solche Schulung zu besuchen oder nicht?

Ja, es liegt in der Freiheit jedes einzelnen Richters. Es ist mal diskutiert worden, ob man Fortbildung für Richter zum Pflichtprogramm machen kann. Das ist bisher nicht der Fall und es gibt gute Gründe dagegen. Zum Beispiel den, dass es den Präsidien obliegt, wer Familienrichter wird. In aller Regel kann man davon ausgehen, dass die Richter, die sich mit Familienrecht befassen, auch freiwillig zur Fortbildung gehen. Eine erzwungene Fortbildungsveranstaltung bringt meines Erachtens nach nicht den erwünschten Erfolg.

Wenn Sie eine Prognose wagen sollten, wie schnell werden sich auf diesem Gebiet gesetzliche Grundlagen schaffen lassen und wie groß ist der Handlungsdruck?

Ich gehe davon aus, dass nun sehr schnell gehandelt wird. Es existiert eine konkrete Vorgabe im Koalitionsvertrag und zwar eine solche konkrete Vorgabe, wie man sie nur selten hat. Es ist ganz strikt formuliert, dass die Qualität von Gutachten, insbesondere der familienpsychologischen Gutachten, in Absprache mit den Verbänden zu verbessern ist. Bei einer solchen klaren Vorgabe der Koalitionspartner kann man davon ausgehen, dass sie schnell bearbeitet und demnächst ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird.

Interview: Antje Orgass

Psychotherapeuten können ab sofort offiziell die Leitung Sozialpsychiatrischer Dienste in Sachsen übernehmen

Der Sächsische Landtag hat in seiner letzten planmäßigen Sitzung vor der Landtagswahl vom 10. Juli 2014 das **Dritte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung**

bei psychischen Krankheiten (Sächs-PsychKG) verabschiedet. Dieses Gesetz schreibt Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen fest. Es regelt auch die Voraussetzungen für freiheitsentziehende

Unterbringungen, falls eine Gefährdung Dritter oder eine Selbstschädigung aufgrund psychischer Krankheiten zu befürchten ist. Außerdem werden ambulante vor- und nachsorgende Hilfen empfohlen und

Beratungsangebote unterbreitet. Vor 20 Jahren trat dieses Sächsische Gesetz zum ersten Mal in Kraft.

Gesetzesnovellierung ist offizielle Anerkennung der Qualifikation von Psychotherapeuten

Der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer ist es mit dieser Gesetzesnovellierung in ihrer politischen Arbeit gelungen, Psychologische Psychotherapeuten in die Leitung Sozialpsychiatrischer Dienste des Freistaates zu integrieren. „Für Sachsen ist diese Entscheidung bahnbrechend“, resü-

miert OPK-Präsidentin Andrea Mrazek. „In Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist dieses Arbeitsfeld für Psychotherapeuten bereits länger Realität. Sachsen hat nun nachgezogen. Es ist eine offizielle Anerkennung der Qualifikation der Kolleginnen und Kollegen. Das war überfällig.“

Das Arbeitsfeld im sozialpsychiatrischen Dienst sei genau auf die Qualifikation Psychologischer Psychotherapeuten zugeschnitten: Diagnostik und Koordination von Hilfen für die Patienten. Dadurch könnten bereits frühzeitig und gezielt an-

dere Maßnahmen zur Verhinderung einer Unterbringung eingesetzt und gegebenenfalls auch überwacht werden.

Diese Entwicklung der Befugnisweiterung für Psychotherapeuten sei nach Aussage von OPK-Präsidentin Andrea Mrazek auf einem guten Weg: „Ich bin allein aufgrund des Bedarfes davon überzeugt, dass man die Kolleginnen und Kollegen offiziell das machen lassen wird und anerkennen, was sie auch wirklich können. Diese Entwicklung zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten ist nicht mehr zu stoppen.“

Gemeinsame Interessen: Erster Politischer Sommerempfang der Thüringer Heilberufe



Thüringen wählt am 14. September den neuen Landtag. Der Politische Sommerempfang am 2. Juli bot den Vertretern der Heilberufe eine gute Gelegenheit, ihre Erwartungen für die neue Wahlperiode an die Gesundheitspolitik heranzutragen. Erstmals hatten die Thüringer Landeskammern der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die OPK, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung gemeinsam Landesvertreter und Politiker eingeladen. Die OPK war mit sieben Teilnehmern vertreten.

Unter der Moderation von Egbert Maibach-Nagel, dem Chefredakteur des Deutschen Ärzteblatts, diskutierten auf dem Podium zunächst die Gesundheitspolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen (CDU, SPD, Linke, Grüne, FDP) ihre Sicht auf die anstehenden Aufgaben. Über die Problemfelder gab es erstaunlich wenig Dissens. Dass für die Leistungserbringer Bürokratie abgebaut werden muss, dass die Gesundheitsversorgung auf dem Land in Gefahr ist, dass

der Nachwuchs in Heil- und Assistenzberufen der Förderung bedarf oder dass Ärzte und Psychotherapeuten, die aus anderen Ländern zu uns kommen, praxisnahen Deutsch-Prüfungen unterzogen werden sollen, fand kaum Widerspruch. Kontrovers diskutieren die Parteivertreter über die Wege zum Ziel. Während die Regierungsparteien beispielsweise die Erfolge bei der Förderung der Weiterbildung in Allgemeinmedizin in Thüringen betonten, beklagten Oppositionsvertreter den zu geringen Umfang der Fördersummen. Uneinigkeit bestand auch darüber, ob die Zahl der Studienplätze an der einzigen Thüringer Universität in Jena ausreicht, damit zukünftig genügend Ärzte und Apotheker für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

In einer zweiten Diskussionsrunde wurden die Vertreter der Heilberufe in die Diskussion einbezogen. Für die OPK nahm Dr. Gregor Peikert daran teil. Es wurde das ge-

meinsame politische Interesse zum Ausdruck gebracht, Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung zu stärken und die Bedingungen für die Arbeit in den Heilberufen als Grundlage einer guten Gesundheitsversorgung zu verbessern.

Beim anschließenden Empfang boten sich den OPK-Vertretern Gelegenheiten zum Gespräch mit Politikern und Vertretern von Landesbehörden. Insgesamt hinterließ der Abend den Eindruck, dass ein gemeinsamer Dialog der Heilberufe mit der Landespolitik sinnvoll ist und fortgesetzt werden sollte.

Geschäftsstelle

Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig
Tel.: 0341-462432-0
Fax: 0341-462432-19
Homepage: www.opk-info.de
E-Mail: info@opk-info.de